

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das elektronische Sammelabrechnungsverfahren POSTCARD eSAV

Seite 1 von 2

1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Deutsche Post AG, nachfolgend Deutsche Post, bietet ihren Vertragspartnern, nachfolgend Kunden, mit dem elektronischen Sammelabrechnungsverfahren über POSTCARD (nachfolgend „POSTCARD eSAV“) die Möglichkeit, verschiedene Abrechnungsmodalitäten zu vereinbaren. Weitere Details ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung.
- (2) Der Vertrag über die Teilnahme an der elektronischen Sammelabrechnung POSTCARD eSAV kommt durch Übermittlung eines Angebots zum Abschluss des Vertrages für Abrechnung von Antwortsendungen und Nachentgelt-sendungen unter Nutzung des Online-Registrierungsformulars durch den Kunden und die Übersendung einer Auftragsbestätigung durch die Deutsche Post zustande.
- (3) Dem Kunden wird nach Vertragsabschluss ein kostenfreier Zugang zum Post & DHL Geschäftskundenportal zur Verfügung gestellt, in dem er einen Überblick über die abgerechneten Sendungen erhält.

2 Leistung POSTCARD eSAV

- (1) POSTCARD eSAV ist ein Service der Deutschen Post für die periodische Abrechnung von noch nicht oder nicht vollständig bezahlten Briefbeförderungsleistungen mit dem Kunden als Empfänger von mit Nachentgelt belegten Briefsendungen oder Antwortsendungen, die ihm durch die Deutsche Post über seine Postfachanschrift/Service-PLZ zugestellt werden. Die Nachentgelte sowie das Porto der Antwortsendungen werden dem Kunden zinslos jeweils bis zum Monatsende gestundet.
- (2) Die Auslieferungsstelle der Deutschen Post ermittelt werktäglich das auf den einzelnen Sendungen vermerkte Entgelt für Nachentgeltsendungen oder das formatspezifische Beförderungsentgelt für Antwortsendungen, und erfasst dieses für die Abrechnung über das unter einer POSTCARD eSAV-Nummer vereinbarte SEPA-Mandat.
- (3) Die so ermittelten Entgelte bilden die Grundlage für die Abrechnung. Der Kunde ist verpflichtet, die an ihn übergebene Sendungsmenge mit den beiliegenden Belegen sofort abzugleichen. Stellt der Kunde Unstimmigkeiten fest, so teilt er das unter Vorlage der entsprechenden Belege sowie der Sendungen unverzüglich, spätestens einen Werktag nach Erhalt der Sendungen an der entsprechenden Ausgabestelle (z. B. Schalter Postfachanlage) mit. Nur so kann die Relevanz für eine Korrektur geprüft werden.

3 Zahlungsverpflichtung des Vertragspartners

- (1) Der Kunde muss alle unter seiner Firma in Anspruch genommenen Dienstleistungen und Waren der Deutschen Post unter Angabe seiner POSTCARD eSAV-Nummer(n) zahlen.
- (2) Der Kunde verpflichtet sich, die im Verzeichnis „Leistungen und Preise“ der Deutschen Post festgelegten Entgelte zu bezahlen. Die Entgelte setzen sich zusammen aus:
 - a) einer monatlichen sendungsmengenabhängigen Gebühr (zzgl. Umsatzsteuer) und
 - b) dem Nachentgelt für die nicht oder nicht ausreichend frankierten Sendungen. Das Nachentgelt besteht aus dem für die jeweilige Sendung nicht oder nicht vollständig bezahlten Beförderungsentgelt (Porto) sowie einem Einziehungsentgelt pro Sendung und
 - c) dem jeweiligen Beförderungsentgelt (Porto) je Antwortsendung.

- (3) Über POSTCARD eSAV wird am Monatsende die Gebühr gemäß Verzeichnis „Leistungen und Preise“ der Deutschen Post abgerechnet. Die Leistungsentgelte sind nach Kundenwunsch dekadisch oder monatlich fällig.
- (4) Der Kunde verpflichtet sich, Deutsche Post ein SEPA-Lastschrift-Mandat zu erteilen, welches ihm separat per Post zugeschickt wird. Die Deutsche Post wird die entsprechenden Entgelte per Lastschrift von dem angegebenen Konto einziehen.
- (5) Der Kunde verpflichtet sich, zum Zeitpunkt des Abbuchens der Entgelte auf dem Konto ein ausreichendes Guthaben zu unterhalten.
- (6) Über die abgerechneten Leistungsentgelte und Gebühren erteilt Deutsche Post ausschließlich eine elektronische Rechnung, die dem Kunden zum Abruf im Geschäftskundenportal hinterlegt wird.

4 Haftung bei missbräuchlicher Nutzung POSTCARD eSAV-Nummer

- (1) Hat der Kunde seine Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt und die Deutsche Post ihre Verpflichtungen erfüllt, so trägt der Kunde den entstandenen Schaden in vollem Umfang.
- (2) Hat die Deutsche Post zum Entstehen des Schadens durch Verletzung ihrer Pflichten beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang der Kunde und die Deutsche Post den Schaden zu tragen haben.
- (3) Im Falle des Verzuges werden die fälligen Entgelte mit 5 % (fünf Prozent) p. a. über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes verzinst.

5 Einwilligung zur Datenübermittlung

- (1) Der Kunde willigt ein, dass die Deutsche Post der Auskunft Creditreform Bonn Trier Rossen Eberhard GmbH & Co. KG, nachfolgend Creditreform Bonn, Daten über die Beantragung, die Aufnahme (Vertragspartner, Vertragsbeginn, Vertragsende) und vertragsgemäße Abwicklung dieser Geschäftsverbindung übermittelt. Die Erteilung der Einwilligung ist Voraussetzung für die Anlage der POSTCARD eSAV-Nummer.
- (2) Unabhängig davon wird die Deutsche Post der Creditreform Bonn auch Daten über eine nicht vertragsgemäße Abwicklung (z. B. Scheckrückgaben mangels Deckung, Wechselproteste, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, Vollstreckungsbescheid oder Zwangsvollstreckungen) übermitteln. Diese Meldungen erfolgen entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Deutschen Post, eines Teilnehmers der Creditreform Bonn oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Die Creditreform Bonn speichert diese Daten, um den bei ihr anfragenden Teilnehmern (Kreditinstituten, Kreditkartenunternehmen, Leasinggesellschaften, Einzelhandels-, Versandhandels- und sonstigen Unternehmen, die gewerbsmäßig Geld oder Warenkredite an Konsumenten geben, sowie den in Vorleistung tretenden Finanzdienstleistern (Versicherungen, Factoringunternehmen) und Telekommunikationsdienstleistern (Telefongesellschaften, Mobilfunkunternehmen, Service Providern, Onlinediensten und Media Services) Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von deren Kunden geben zu können. An Unternehmen, die gewerbsmäßig Forderungen einziehen, können zum Zwecke der Schuldnerermittlung Adressdaten übermittelt werden.



Allgemeine Geschäftsbedingungen für das elektronische Sammelabrechnungsverfahren POSTCARD eSAV

Seite 2 von 2

- (4) Die Creditreform Bonn stellt die Daten ihren Teilnehmern nur dann zur Verfügung, wenn diese ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung glaubhaft darlegen.
- (5) Der Kunde kann Auskunft über die den Kunden betreffenden gespeicherten Daten bei der Creditreform Bonn Trier Rossen Eberhard GmbH & Co. KG, erhalten.

6 Ansprechpartner

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, bei Änderung der auf dem Auftrag angegebenen Kontaktperson oder Änderung der Kontaktdaten, der Deutschen Post unverzüglich die aktuelle Kontaktperson oder die aktuellen Kontaktdaten zur Verfügung zu stellen.
- (2) Für den Fall, dass der Kunde dieser Pflicht nicht nachkommt, steht Deutsche Post das Recht zu, den Vertrag außerordentlich, ohne Einhaltung einer Frist, zu kündigen.

7 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Beide Parteien können den Vertrag jederzeit mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende eines Kalendermonats in Textform kündigen. Der Kunde richtet seine Kündigung an den Kundenservice oder seine vertriebliche Ansprechperson der Deutschen Post. Mit Wirksamkeit der Kündigung dürfen die POSTCARD eSAV-Nummern nicht mehr zur Zahlung von Entgelten und Gebühren von der Deutschen Post genutzt werden.
- (2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine Partei schuldhaft gegen eine von ihr übernommene wesentliche Verpflichtung verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung mit angemessener Frist innerhalb der gesetzten Frist nicht abstellt.

8 Änderung und Ergänzung der AGB/sonstige Regelungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen der AGB, der Leistungsbeschreibung und der Preise werden dem Kunden durch die Deutsche Post in Textform, z. B. per E-Mail, mitgeteilt. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde bei der Deutschen Post nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung beim Kunden ein Widerspruch eingeht. Auf diese Folge weist die Deutsche Post den Kunden bei Mitteilung der Änderungen hin.
- (2) Der Kunde teilt Änderungen und Ergänzungen, die sich auf die Durchführung der Leistungen und auf das Vertragsverhältnis (Bankverbindung, Namensänderung, Umzug etc.) auswirken, unverzüglich dem Kundenservice oder der vertrieblichen Ansprechperson der Deutschen Post mit.
- (3) Die durch die Verletzung dieser Verpflichtung verursachten Mehraufwendungen der Deutschen Post sowie das dadurch verursachte Risiko, dass eine Mitteilung der Deutschen Post den Kunden nicht fristgerecht erreicht, trägt der Kunde.
- (4) Für die mit der POSTCARD eSAV-Nummer nach den vorliegenden Bedingungen zu zahlenden Entgelte und Gebühren gelten im Übrigen die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Post Brief NATIONAL.

Stand: 04/2026

